

Satzung

über die Unterbringung Obdachloser im Flecken Delligsen

Auf Grund der §§ 6,8,40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1991 (Nieders. GVBl. S. 367) hat der Rat des Flecken Delligsen in seiner Sitzung am 10. Februar 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Obdachlosenunterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt der Flecken Delligsen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Sofern dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung, Errichtung und gegebenenfalls Schließung erweitert oder verringert werden.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnbenutzung bestimmt.
- (3) Zur Zeit unterhält der Flecken Delligsen als Dauereinrichtung die in der Anlage genannten Unterkünfte. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2

Zuweisung der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Obdachlose dürfen nur die ihnen vom Flecken Delligsen zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Betten und gegebenenfalls auch die Nutzfläche anzugeben.
- (3) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (4) Der Flecken Delligsen kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.
- (5) Bewohner von Obdachlosenunterkünften sind verpflichtet ihre Unterkünfte zu verlassen, wenn ihnen der Flecken Delligsen eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.

- (6) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, wenn die Bewohner ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

§ 3 **Auszug**

- (1) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann der Flecken Delligsen die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren.
- (2) Der Flecken Delligsen haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (3) Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4 **Benutzungsordnung**

- (1) Für den Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft gilt die jeweils gültige Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung ist auch für Besucher bindend. Ein Hausrecht des Vermieters bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten – in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nur in begründeten Fällen -.

§ 5 **Gebührensatzung**

Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft im Flecken Delligsen.

§ 6 **Haftung**

- (1) Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der mit in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.

- (2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern durch Dritte zugefügt werden, haftet der Flecken Delligsen nicht.

§ 7 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer

entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsbescheid bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,

der Räumungspflicht gem. § 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

Die Benutzungsordnung und die Weisungen der Verwalter gem. § 4 – auch als Besucher – nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.100,00 Euro geahndet werden.

§ 8 **Zwangsmittel**

Für den Fall dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen die verstoßen wird, können nach § 42 in Verbindung mit den §§ 43, 44, 47, 48 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nieders. GVBl. S 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1991 (Nieders. GVBl. S. 367), ein Zwangsgeld von 5,00 Euro bis 51.100,00 Euro, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angedroht und festgesetzt werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft.

Delligsen, den 03.03.1994

FLECKEN DELLIGSEN
L.S.

gez. Otte
Bürgermeister

gez. Becker
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden am 22.04.1994, Nr. 7/94.

*In der Fassung EURO-Umstellungssatzung (Artikel 15) vom 31.10.2001.
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 25/2001 am
08.11.2001.*

Anlage zur Satzung über Unterbringung Obdachloser im Flecken Delligsen

Dauerunterkünfte
gem. § 1 Abs. 3 der Satzung

Am Campe 6, Delligsen